

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Direktor Seemann	(Lichtspielgewerbe)
Julius B a b	(Kunst und Literatur)
Pfarrer Abramczyk	(Volkswohlfahrt)
Frau R e i t z	(Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma S. Nathan,
Filmvertrieb in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Das Rennen des Todes "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer der Chefredakteur Alfred Rosenthal mit
Vollmacht, die zur Verstempelung zurückgegeben wurde.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte
sich der Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 11. August 1924 - Nr. 8809 - wird auf Kosten des Be-
schwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Fred Blad gehört zu den eifrigsten Verehrern einer
jungen vermögenden Witwe, Elvira. Ihre Neigung gehört je-
doch Cooper, den Blad deshalb zu beseitigen trachtet.
Durch ein Sprengstoffattentat macht er diesen zum armen
Mann. Seinen Rennstall erwirbt Elvira. Blad durchschneidet
die Bandagen des Rennpferdes, auf dem Cooper die Farben

Elviras

Elviras zum Siege führen soll. Cooper stürzt und findet den Tod. Eine Mitwässerin seiner Tat erschießt Blad und, als er entdeckt wird, entzieht er sich der ihn verfolgenden Polizei mit Auto und Motorrad. Hierbei wird er von einem Eisenbahnzuge überfahren und getötet.

- II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung verweigert, weil sie von seiner Vorführung eine verrohende und entsittlichende Wirkung besorgte. Die Oberprüfstelle hat sich dem angeschlossen, ohne sich jedoch die Auffassung des Vorderurteils zu eigen zu machen, wonach die verdummende Wirkung eines Bildstreifens " in einem höheren Sinne entsittlichend " sei, weil sie diese Begriffsbestimmung mit den gesetzlichen Verboten des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes nicht in Einklang zu bringen vermochte.

Die Oberprüfstelle hat eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens um deswillen festgestellt, weil die Darstellung der Handlungen Blads, der, um sich in den Besitz Elviras zu setzen, das Attentat auf die Fabrik seines Nebenbuhlers begeht, diesen und eine Mitwässerin tötet, ihr ausreichend erschien, die Begriffe von Moral und Recht in weniger gebildeten Zuschauern zu verwirren. Dies umsomehr als nach der

zutreffenden Feststellung der Prüfstelle die Taten Blads nahezu den Hauptinhalt des Bildstreifens bilden. Auch der Tod des Verbrechers erschien vorliegend nicht geeignet, diese entsittlichende Gesamtwirkung zu beseitigen, da durch ihn keine Steigerung der Handlung in ethischer Beziehung erreicht wird (Urteil vom 5. April 1924 Nr.170).

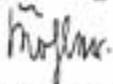
Daß bei Bildstreifen verbrecherischen Inhalts bei Ausübung der den Prüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung in besonderem Maß darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß unter den Besuchern eines Lichtspieltheaters ein großer Teil aus weniger Gebildeten besteht, die unkritisch und aufnahmebereit

den Geschehnissen auf der Leinwand folgen und die Natur und Bühne, Wirklichkeit und Sensation nicht immer wirksam zu unterscheiden vermögen, hat die Oberprüfstelle wiederholt ausgesprochen. (Urteil vom 4. September 1923 und 11. Juni 1924 Nr. 63 und 248.)

Damit rechtfertigt sich die gänzliche Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.-

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

